

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015, 24.01.2017

Satzung der Studienfachschaft Ethnologie der Universität Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches Ethnologie und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt Vorschläge für Mitglieder der Studienfachschaft im StuRa.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regeln des § 33 OrgS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat vorzeitig aus:
Wenn es
 - 7a. nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 7b. zurücktritt oder
 - 7c. stirbt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 3a. seine Amtszeit endet,
 - 3b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 3c. es zurücktritt,
 - 3d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Benennungsvorschlag für die QuaSiMiKo. Der Vorschlag umfasst so viele Personen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung VertreterInnen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

§ 6 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen

verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.